

## Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 177.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 19ten April 1813., betreffend die zwischen verschiedenen Kontrahenten bestehenden Verträge, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken.

In so fern zwischen verschiedenen Kontrahenten Verträge bestehen, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken oder hindern, kommt es bei Beurtheilung ihrer Gültigkeit darauf an, ob sie vor der Publikation des Gewerbesteuer-Edikts vom 2ten November 1810. oder erst nach derselben geschlossen worden sind. Im letzten Falle sind sie gegen die Bestimmung eines allgemeinen Landesgesetzes errichtet und also dergestalt nichtig, daß daraus keine Klage desjenigen Kontrahenten, der dadurch Rechte erlangt zu haben glaubt, von einem Meiner Gerichtshöfe angenommen werden darf. Ich finde Mich veranlaßt, dies hiermit ausdrücklich zu erklären, und trage Ihnen auf, in Gemäßheit dieser Bestimmung, welche auch durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist, das weiter Erforderliche zu verfügen. Breslau, den 19ten April 1813.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg und  
den Staats- und Justiz-Minister von Kirchheim.